

2. Freihändige Vergabe von Leistungen;
Höchstwert nach § 3 Nr. 4 p VOL/A – EURO-Umstellung ab 01.01.2002
Meine Schreiben vom 03.04.1995, Z 2 – 1231/95, 13.01.1997, Z 2 – 1231/97 und
27.07.1999, Z 2 – 1231/99

Aufgrund der EURO-Umstellung ab 2002 werden die Höchstwerte für die Freihändige Vergabe von Leistungen ab **01.01.2002** im Rahmen einer Glättung wie folgt festgelegt:

- a) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Leistungen bis zu einem Höchstwert von 7.600 € (ohne USt) freihändig vergeben werden.

Für die Vergabe von Forschungsvorhaben (einschließlich Studien) sowie von Gutachten gilt der Höchstwert von 15.300 € (ohne USt).

Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

- b) Bei der Vergabe von Leistungen von 500 € bis 1.000 € (ohne USt) ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.
- c) Bei Aufträgen von 1.001 bis 7.600 € (ohne USt) sind mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen.
- d) Es ist stets aktenkundig zu machen:
- weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist (§ 3 Nr. 5 VOL/A); ein Hinweis auf die gemäß Nr. 1 festgelegten Höchstgrenzen reicht aus.
 - zu welchem Ergebnis die formlose Preisermittlung geführt hat.

Im übrigen bitte ich, die weitergehenden Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bevorzugten-Richtlinien, Mittelstands-Richtlinien, Ausbildungsbetriebe) zu beachten.

Bei der Vergabe von Zuwendungen kann – durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid – entsprechend verfahren werden.

Ich weise darauf hin, dass in jedem Fall § 9 BHO zu beachten ist, sofern der Beauftragte für den Haushalt im Einzelfall hierzu keine Ausnahmen zugelassen hat.